



2. Änderungsbeschluss

Flurbereinigungsverfahren „Radewege“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 06.10.2011 und 1. Änderungsbeschluss vom 30.08.2013 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens „Radewege“,

Az. 1-001-U,

wird gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG² und dem BbgLEG³ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1. Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Gebietskarte
Potsdam-Mittelmark	Beetzsee	Radewege	5	165	1
Potsdam-Mittelmark	Beetzsee	Radewege	6	40	1
Potsdam-Mittelmark	Beetzsee	Radewege	6	114	1

Die Flächengröße der hinzugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 2,551 ha.

1.2. Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 256)

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Gebietskarte
Potsdam-Mittelmark	Beetzseeheide	Butzow	2	49	2

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 0,012 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 657,54 ha.

Das Verfahrensgebiet und die Lage der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann den Gebietskarten 1 und 2 entnommen werden.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte und Detailkarten wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

■ als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

■ als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeinerverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Radewege“.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies im Sinne der Flurbereinigung geboten ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft..

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

7. Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Gründe zu Ziff. 1.1:

Der Zweck der Flurbereinigung besteht in der zweckmäßigen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung und wurde konkretisiert im Anordnungsbeschluss vom 06.10.2011. Insbesondere hervorzuheben ist der dort beschriebene Zweck, geeignete Maßnahmen zur Minderung negativer Folgen von besonderen Niederschlagsereignissen durch die Bodenordnung zu unterstützen. Hierbei zielt das Verfahren auf die notwendige Flächenbereitstellung für diese Maßnahmen, die durch die Gemeinde ergriffen werden, ab. Den von den geplanten Maßnahmen betroffenen Eigentümern sind nach Maßgabe der Abfindungsansprüche und geäußerten Abfindungswünsche geeignete Tauschflächen zuzuweisen.

Die hinzugezogenen Flurstücke sollen in diesem Zusammenhang als Tauschfläche zweier Verfahrensbeteiligter Verwendung finden.

Gründe zu Ziff. 1.2

Das auszuschließende Flurstück ist nach dem 1. Änderungsbeschluss durch eine Vermessung entstanden, die nicht im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren steht. An diesem Flurstück besteht kein Reglungsbedarf im Hinblick auf die bestehenden Verfahrensziele. Sein Ausschluss ist mit Blick auf die zweckmäßige Begrenzung des Verfahrensgebietes, eine zügige Verfahrensdurchführung und die möglichst geringe Belastung der Eigentümer mit den verfahrensbezogenen Eigentumsbeschränkungen geboten.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicker

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 15.11.2017

Im Auftrag


Benthin

Anlagen: – Übersichtskarte
 – Gebietskarten 1 und 2

